

SV 19 Sevelen e.V.



Satzung

SATZUNG SV 19 SEVELEN e.V.

§ 1 NAME, SITZ, Eintragung, Geschäftsjahr

1. Der 1919 gegründete Verein führt den Namen Sportverein 19 Sevelen e. V.
2. Der Sitz des Vereins ist in Sevelen, Gemeinde Issum. Die Vereinsfarben sind schwarz-weiß.
3. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Kleve, unter der Nr. VR 30333 eingetragen und führt den Zusatz „e. V.“
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr (01.01. – 31.12)

§2 Vereinszweck, Gemeinnützigkeit

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden
4. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
5. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen

§ 3 Verbandsmitgliedschaften

1. Der Verein ist Mitglied
 - a) im Kreissportbund Kleve und
 - b) in den für die betriebenen Sportarten zuständigen Fachverbänden
2. Der Verein erkennt die Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen der Verbände nach Absatz 1 als verbindlich an.
3. Um die Durchführung der Vereinsaufgaben zu ermöglichen, kann der Vorstand den Eintritt und Austritt zu den Fachverbänden beschließen.

§ 4 ERWERB DER MITGLIEDSCHAFT

1. Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen werden
2. Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben. Es ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag an den Verein zu richten. Der Aufnahmeantrag eines beschränkt Geschäftsfähigen oder Geschäftsunfähigen ist von dem/den gesetzlichen Vertreter (n) zu stellen. Die gesetzlichen Vertreter der minderjährigen Vereinsmitglieder verpflichten sich mit dem Aufnahmegesuch für die Beitragsschulden ihrer Kinder aufzukommen
3. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand durch Beschluss. Mit Beschlussfassung beginnt die Mitgliedschaft. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Vereinssatzung und die Ordnungen in der jeweils gültigen Fassung an.
4. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden.

SATZUNG SV 19 SEVELEN e.V.

§ 5 Arten der Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus:
 - aktiven Mitgliedern
 - passiven Mitgliedern
 - Ehrenmitgliedern
2. Aktive Mitglieder sind Mitglieder, die sämtliche Angebote des Vereins im Rahmen der bestehenden Ordnungen nutzen können und/oder am Spielbetrieb teilnehmen können.
3. Für passive Mitglieder steht die Förderung des Vereins oder bestimmter Vereinsabteilungen im Vordergrund. Sie nutzen die sportlichen Angebote des Vereins nicht.
4. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit. Ihnen steht ein Stimmrecht zu. Sie werden per Beschluss mit einfacher Mehrheit der Mitgliederversammlung gewählt.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet
 - durch Austritt aus dem Verein (Kündigung);
 - durch Ausschluss aus dem Verein (§ 7);
 - durch Tod;
 - durch Auflösung des Vereins;
 - durch Erlöschen der Rechtsfähigkeit der juristischen Personen.
2. Der Austritt aus dem Verein (Kündigung) erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Die Kündigungsfrist beträgt 3 Monate zum Ende des Geschäftsjahres.
3. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon unberührt. Vereinseigene Gegenstände sind dem Verein herauszugeben oder wertmäßig abzugelten. Dem austretenden Mitglied steht kein Anspruch auf Rückzahlung überzahlter Beiträge zu.

§7 Ausschluss aus dem Verein

1. Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied
 - trotz schriftlicher Mahnung seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt;
 - grobe Verstöße gegen die Satzung und Ordnungen schuldhaft begeht;
 - in grober Weise den Interessen des Vereins und seiner Ziele zuwiderhandelt
2. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Zuvor ist
 - unter Setzung einer Frist von 4 Wochen - dem Mitglied Gelegenheit des rechtlichen Gehörs zu gewähren. Der Ausschluss ist schriftlich mitzuteilen.

§8 Beiträge, Gebühren, Beitragseinzug

1. Jedes Mitglied ist verpflichtet einen Mitgliedsbeitrag zu entrichten.
2. Höhe des Beitrages, Art und Zeitpunkt der Entrichtung sind von der Mitgliederversammlung festzulegen und in einer Beitragsordnung festzuhalten.
3. Einzelheiten regelt die Beitragsordnung

SATZUNG SV 19 SEVELEN e.V.

§9 Mitgliederrechte minderjähriger Vereinsmitglieder

1. Kinder bis zum 7. Lebensjahr und andere Personen, die als geschäftsunfähig im Sinne der Regelungen des BGB gelten, können ihre Mitgliederrechte nicht persönlich ausüben. Diese werden durch ihre gesetzlichen Vertreter wahrgenommen.
2. Kinder und Jugendliche zwischen dem 7. und 18. Lebensjahr üben ihre Mitgliederrechte im Verein persönlich aus. Ihre gesetzlichen Vertreter sind dagegen von der Wahrnehmung ausgeschlossen
3. Gesetzliche Vertreter, die nicht Mitglied des Vereins sind, sind von der Teilnahme an Abstimmungen ausgeschlossen.
4. Mitglieder bis zum 16. Lebensjahr sind jedoch vom Stimmrecht in der Mitgliederversammlung ausgeschlossen. Das Stimmrecht kann jedoch in der Jugendversammlung im vollen Umfang ausgeübt werden.

§10 Ordnungsgewalt des Vereins

1. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Regelungen dieser Satzung sowie der Vereinsordnungen zu beachten, einzuhalten und insbesondere den Anweisungen und Entscheidungen der Vereinsorgane, Mitarbeiter und Übungsleiter Folge zu leisten.

§11 ORGANE DES VEREINS

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung)
- b) der geschäftsführende Vorstand
- c) der Gesamtvorstand
- d) Vereinsausschuss

§ 12 VEREINSAUSSCHUSS

1. Der Vereinsausschuss besteht aus:
 - a) dem Gesamtvorstand
 - b) den Abteilungsleitern der einzelnen Abteilungen
 - c) dem Ältestenrat
2. Der Vereinsausschuss berät und unterstützt den geschäftsführenden Vorstand. Er trägt dazu bei, die Mitgliederversammlung vorzubereiten. Er entscheidet in den Fällen, die ihm vom Vorstand zur Entscheidung vorgelegt werden.
3. Der Vereinsausschuss wird vom Vorstand bei Bedarf eingeladen, mindestens jedoch muss jährlich eine Sitzung stattfinden.

SATZUNG SV 19 SEVELEN e.V.

§13 Die ordentliche MITGLIEDERVERSAMMLUNG

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr, spätestens bis zum 30. April statt.
3. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 10 Tagen in Textform an alle Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Die Tagesordnung setzt der Vorstand durch Beschluss fest.
4. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
5. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des Vorstandes geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter. Der Versammlungsleiter bestimmt den Protokollführer.
6. Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen per Handzeichen. Wenn der Antrag auf geheime Abstimmung gestellt wird, entscheidet darüber die Mitgliederversammlung. Eine geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn dies von mindestens 3/4 der erschienenen Stimmberechtigten verlangt wird.
7. Die Entscheidungen der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegeben und werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Die Entscheidung über die Auflösung des Vereins sowie über Satzungsänderungen sind mit 3/4- Mehrheit zu fallen.
8. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen und muss von der nächsten Versammlung genehmigt werden.
9. Jedes Mitglied hat mit Vollendung des 16. Lebensjahres in der Mitgliederversammlung ein Stimmrecht. Wählbar ist jedes Mitglied mit Vollendung des 18. Lebensjahres. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
10. Jedes stimmberechtigte Mitglied kann bis 5 Tage vor der Mitgliederversammlung Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung schriftlich beim Vorstand einreichen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen

§14 Zuständigkeit der MITGLIEDERVERSAMMLUNG

Die Mitgliederversammlung ist unter anderem für folgende Vereinsangelegenheiten zuständig:

1. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes
2. Wahl der Abteilungsleiter, wobei das Vorschlagsrecht bei den einzelnen Abteilungen liegt
3. Entgegennahme des Geschäftsberichtes
4. Entgegennahme des Kassenberichtes
5. Entgegennahme des Prüfungsberichtes der Kassenprüfer
6. Berichts der Abteilungsleiter
7. Erteilung der Entlastung des Vorstandes
8. Wahl der Kassenprüfer für die Dauer von 2 Jahren
9. Festsetzung der Beiträge
10. Beschlussfassung über Satzungsänderungen und alle sonstigen ihr vom Vorstand unterbreiteten Aufgaben
11. Beschlussfassung über die Auflösung oder Fusion des Vereins
12. Ernennung von Ehrenmitgliedern
13. Wahl des Ältestenrates
14. Beschlussfassungen über eingereichte Anträge.

SATZUNG SV 19 SEVELEN e.V.

§15 Die außerordentliche MITGLIEDERVERSAMMLUNG

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von 10 % stimmberechtigten aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gilt § 13

§ 16 Gesamt-/Geschäftsführender Vorstand

1. Der Gesamtvorstand des Vereins besteht aus:
 - a) der/die 1. Vorsitzenden
 - b) der/die 2. Vorsitzenden
 - c) dem/der Geschäftsführer/in
 - d) dem/der Kassierer/in
 - e) dem/der Jugendleiter/in
 - f) dem/der Seniorenobmann/-frau
 - g) dem Obmann Alte Herren
 - h) 1 - 3 Beisitzer/innen
2. Der geschäftsführende Vorstand gem. § 26 BGB (Vorstand) besteht aus:
 - a) der /die 1. Vorsitzenden;
 - b) der/die 2. Vorsitzenden;
 - c) dem/der Geschäftsführer/in
 - d) dem/der Kassierer/in
3. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch 2 Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes, darunter der 1. Vorsitzende oder der Geschäftsführer, vertreten.
4. Der Vorstand wird für eine Dauer von 2 Jahren durch die Mitgliederversammlung gewählt. In Kalenderjahren mit ungerader Jahreszahl werden:
 - a) der/die 1. Vorsitzende
 - b) der/die Kassierer/in
 - c) der/die Seniorenobmann/-frau
 - d) der/die Jugendleiter/in
 - e) 1 Beisitzer/in
5. und in Kalenderjahren mit gerader Jahreszahl
 - a) den/die 2. Vorsitzende/der
 - b) den/die Geschäftsführer/in
 - c) 2 Beisitzer/innen gewählt.
6. Wiederwahlen sind unbegrenzt möglich. Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer gewählt ist. Bei vorzeitigem Ausscheiden von Vorstandsmitgliedern wird vom Vorstand eine kommissarische Bestellung bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung vorgenommen.
7. Der/die Vorsitzende, im Verhinderungsfall der/die 2. Vorsitzende, beruft und leitet die Sitzungen des Vorstandes. Er/Sie ist verpflichtet, den Vorstand einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder aber wenn dies von der Mehrheit der Vorstandsmitglieder verlangt wird.
8. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 5 Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Enthaltungen und ungültige Stimmen gelten auch hier als nicht abgegebene Stimmen.
9. Der Vorstand kann zur Wahrnehmung bestimmter Aufgaben Ausschüsse einrichten, die ihn bei der Erfüllung seiner Aufgaben unterstützen und beraten. Zu den Sitzungen können auch weitere Mitglieder, die für den Verein eine Aufgabe erfüllen, eingeladen werden.

§ 17 ÄLTESTENRAT

Der Ältestenrat besteht aus drei erfahrenen, sachkundigen Mitgliedern, die von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt werden. Der Ältestenrat nimmt die Aufgaben eines Ehrengerichtes im Sinne einer Schlichtungsstelle für vereinsinterne Streitigkeiten wahr.

SATZUNG SV 19 SEVELEN e.V.

§ 18 GLIEDERUNG

Der Vorstand kann die Gründung von Abteilungen beschließen. Im Sportverein bestehen folgende Abteilungen:

- a) Jugendabteilung
- b) Seniorenabteilung
- c) Altherrenabteilung

Für jede Abteilung wird von der Mitgliederversammlung ein Abteilungsleiter gewählt, der dem Vorstand gegenüber verantwortlich ist. Das Vorschlagsrecht zur Wahl der Abteilungsleiter liegt bei der jeweiligen Abteilung.

Die Abteilungsleiter sind Mitglied des Gesamtvorstandes.

Die Abteilungen können sich eine Abteilungsordnung geben. Die Abteilungsordnung bedarf der Genehmigung des Vorstandes.

§ 19 Vereinsjugend

Für die Jugendabteilung gilt eine besondere Jugendordnung, die die Organisation und die Verwaltung innerhalb der Jugendabteilung regelt.

Organe der Vereinsjugend sind:

- a) Vereinsjugendtag
- b) Vereinsjugendausschuss
- c) Jugendleiter

Der Jugendleiter ist Mitglied des Gesamtvorstandes.

Der Vereinsjugendtag ist die Versammlung aller Jugendlichen sowie der gewählten und berufenen Mitarbeiter der Jugendabteilung. Der Vereinsjugendausschuss erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Vereinsatzung, der Jugendordnung sowie der Beschlüsse des Vereinsjugendtages. Der Vereinsjugendausschuss ist für seine Beschlüsse dem Vereinsjugendtag und dem Vorstand des Vereins verantwortlich. Der Vereinsjugendausschuss ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins. Er entscheidet über die Verwendung der Jugendabteilung zufließende Mittel.

§20 KASSENPRÜFUNG

Die ordnungsgemäße Buch- und Kassenführung des Vereins wird regelmäßig durch zwei von der Mitgliederversammlung gewählte Kassenprüfer/innen geprüft. Diese erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht. Die Kassenprüfer/innen werden für zwei Jahre gewählt.

§21 Vereinsordnungen

Der Vorstand ist ermächtigt durch Beschluss folgende Ordnungen zu erlassen:

- a) Beitragsordnung
- b) Finanzordnung
- c) Geschäftsordnung
- d) etc.

Die Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung.

§22 Haftung des Vereins

1. Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger, deren Vergütung 500,- € im Jahr nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz
2. Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

SATZUNG SV 19 SEVELEN e.V.

§23 Datenschutz im Verein

1. Zur Erfüllung der Zwecke des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein gespeichert, übermittelt und verändert.
2. Jedes Vereinsmitglied hat das Recht auf:
 - a) Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten;
 - b) Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind;
 - c) Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt;
 - d) Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.
3. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§ 24 AUFLÖSUNG DES VEREINS

1. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen an den Landes-Sport-Bund mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Fußballsportes verwendet werden darf.
2. Als Liquidatoren werden der/die 1. Vorsitzende und der/die Geschäftsführer/in bestellt.

§ 25 Gültigkeit dieser Satzung

1. Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 11.02.2011 beschlossen.
2. Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
3. Alle bisherigen Satzungen treten zu diesem Zeitpunkt damit außer Kraft.